

# Stadt Frankfurt am Main

## Gestaltungssatzung für das Dom-Römer-Areal

Aufgrund des § 81 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2007 (GVBl. I S. 548), und des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 10.12.2009, § 7316 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Teilbereiche der Grundstücke Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 3, Flurstücke 199/34, 199/36 und 199/32. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte im Maßstab 1 : 1000 eingetragen. Sie ist bei der Stadt Frankfurt am Main - Stadtplanungsamt - niedergelegt. Die Satzung findet keine Anwendung bei den zu rekonstruierenden Gebäuden.

### § 2 Allgemeine Anforderungen

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung sind bauliche Anlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen so zu gestalten, dass die Charakteristik eines durch altstadtypische Dichte geprägten, kleinteilig strukturierten Quartiers im Straßen- und Ortsbild sowie an den Gebäuden erkennbar ist.
- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Neubau und den Umbau von Gebäuden sowie für Renovierungs-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an der Außenhülle von Gebäuden. Die Bestimmungen finden auch auf Ausbesserungen und Erneuerungen von Fassadenteilen Anwendung.

### § 3 Gliederung der Fassaden

- (1) Die Außenwände sind wahlweise durch horizontale Elemente wie geschossweise Gesimse und Auskragungen oder vertikale Elemente zu gliedern. Die Fassaden in der Braubachstraße und an der West- und Ostseite des Hühnermarkts sind als Lochfassaden auszubilden. Die übrigen Häuser sind, wie bei Fachwerkbauten üblich, in Skelettbauweise auszubilden.
- (2) Es sind stehende Fensterformate zu verwenden.
- (3) Die Geschosshöhe der Erdgeschosse ist größer auszubilden, als die der Obergeschosse.
- (4) Die Gestaltung der Erdgeschosse und der Obergeschosse ist unterschiedlich auszubilden.
- (5) Jedes Gebäude muss einen individuellen Charakter besitzen und sich von seinen Nachbarn unterscheiden, beispielsweise durch Sprünge der Trauf- und Firsthöhen sowie der Geschosdecken.
- (6) Straßenseitige Balkone sind unzulässig.

### § 4 Gestaltung der Fassaden

- (1) Die Oberflächen der Außenwände der Erdgeschosse sind unverputzt aus rotem Sandstein herzustellen, in der Braubachstraße ist auch gelber Sandstein möglich. Die Sockel sind aus Basaltlava herzustellen.
- (2) Die Oberflächen der Außenwände der Obergeschosse sind zu verputzen oder mit Naturschiefer oder Holz zu verkleiden.
- (3) Ein Farbleitplan, der - angelehnt an die historische Farbgebung - die Farbgebung der Fassaden bestimmt, wird erstellt und als Anlage der Satzung beigefügt.
- (4) Ein Beleuchtungskonzept, das den Ensemblecharakter betont und zugleich im Einzelfall Individualität beziehungsweise Nutzung einzelner Gebäude akzentuiert, wird erstellt und als Anlage der Satzung beigefügt.
- (5) Wo historisch oder gestalterisch begründbar werden originale Baureste der früheren Altstadt (Spolien) in die neuen Gebäude eingefügt. Dabei wird jeweils auf die Herkunft dieser Spolie verwiesen.

### § 5 Gestaltung der Dächer

- (1) Zulässig sind nur altstadtypische, in der Regel steil geneigte Satteldächer. Die Dächer an der Braubachstraße sind traufständig, die zu den übrigen öffentlichen Verkehrsflächen trauf- wie auch giebelständig auszubilden.
- (2) Es sind unterschiedlich steil geneigte Dächer auszubilden. Flach geneigte Dächer sind nur für Hofgebäude zulässig, die von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.
- (3) Als Dacheindeckung ist Naturschiefer zu verwenden. Hiervon sind flach geneigte Dächer ausgenommen.
- (4) Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster und Zwerggiebel sind in begrenztem Umfang zulässig.

